

I. **Allgemeiner Teil**

1. **Grundsätzliches**

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind maßgeblich für alle Verträge der Flughafen Stuttgart Energie GmbH (im folgenden „FSEG“). Von diesem Grundsatz ausgeschlossen sind Verträge über Bauleistungen und Architekten- bzw. Ingenieurleistungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit diese mit diesen AGB übereinstimmen oder die FSEG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Soweit in den AGB keine besondere Bestimmung enthalten ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der FSEG maßgebend.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner der FSEG gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann handelt, gelten die AGB auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner, ohne dass sie noch einmal in den Vertrag einbezogen werden müssen.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6 Die auszuführende Leistung wird nach der Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Es gilt insofern:

1.6.1 für Kaufverträge

- Teil I und II dieser AGB, falls hier jeweils keine spezielle Regelung enthalten ist,
- die gesetzlichen Regelungen

1.6.2 für Werkverträge

- Teil I und III dieser AGB, falls hier jeweils keine spezielle Regelung enthalten ist,
- die gesetzlichen Regelungen

1.6.3 für alle anderen Verträge

- Teil I dieser AGB, falls hier keine spezielle Regelung enthalten ist,
- die gesetzlichen Regelungen

2. Bestellung/Angebot/Kostenvoranschlag

Die Erklärungen der FSEG sind freibleibend.

2.1 An allen, der FSEG gehörenden Unterlagen behält die FSEG das Eigentum und die Urheberrechte, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes geregelt wurde. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der FSEG nicht an Dritte weitergegeben werden oder ihnen zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Beendigung des Vertrages oder wenn kein Vertrag zustande kommt, unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

2.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die FSEG dem Vertragspartner der FSEG zur Herstellung bestellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

2.3 Die FSEG ist, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist, dazu berechtigt, folgende Vertragsbestandteile einseitig abzuändern:

2.3.1 Vorlagen, Zeichnungen oder Spezifikationen,

2.3.2 Verpackung oder Transport,

2.3.3 Besondere Behandlung, Lagerung und Versicherung,

2.3.4 Leistungs- bzw. Ablieferungsort.

Die FSEG wird dem Vertragspartner die Kosten bezüglich der Änderung ersetzen und dabei die Höhe des Anspruchs des Vertragspartners nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB). Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

- 2.4 Angebote des Vertragspartners sind verbindlich. Wird ein Einzelauftrag auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages über mehr als 1.000,00 Euro erteilt und kommt es zu einer Überschreitung des vereinbarten Preises um mehr als 10 % oder einem Betrag von mehr als 100,00 Euro, so hat der Vertragspartner dies der FSEG anzuzeigen.

Die FSEG hat in diesem Fall das Recht den Vertrag entsprechend der notwendigen Mehraufwendungen zu erweitern. Lehnt die FSEG eine Erweiterung des Vertrages ab, so hat sie dem Vertragspartner die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu erstatten.

- 2.5 Nicht schriftlich vereinbarte Überschreitungen des vereinbarten Budgets (Kostenvoranschlag) werden nicht erstattet.

- 2.6 Der Vertragspartner ist zu Teilleistungen nur mit schriftlicher Zustimmung der FSEG berechtigt.

3. Zahlungsweise und Abnahme

- 3.1 Auf sämtlichen Rechnungen, Lieferscheinen sowie sonstigen Schriftstücken muss die zugehörige SAP-Bestellnummer vermerkt werden. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die FSEG berechtigt ist Rechnungen, Lieferscheine sowie sonstige Schriftstücke auch in elektronischer Form zu übermitteln. Es besteht allerdings Seitens des Vertragspartners kein Anspruch auf eine elektronische Übermittlung.

- 3.2 Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Für die Berechnung ist die Lieferung/Leistung zuzüglich der gesetzl. MwSt. zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Die ggf. zur Rechnungsprüfung notwendigen Leistungsnachweise (z.B. Rapporte, Lieferscheine etc.) sind den Rechnungen jeweils 2-fach beizufügen.

- 3.3 Nach Abschluss des Vertrags ist der Vertragspartner nicht mehr dazu berechtigt Preiserhöhungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere für im Rahmen der Preiskalkulation relevante Faktoren wie Lohnkosten- oder Materialkostenerhöhungen.

- 3.4 Die Zahlung erfolgt nach Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug der jeweils vereinbarten Skonti. Ansonsten erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen netto.

3.5 Für Vorauszahlungen ist eine selbstschuldnerische, zeitlich unbefristete Bürgschaft zu stellen. Die Bürgschaft ist spesenfrei, in deutscher Sprache und von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut zu stellen.

4. Verzug

- 4.1 Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Wenn keine Leistungstermine in der Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurden, betragen sie 30 Tage ab Vertragsschluss. Hält der Vertragspartner die Termine nicht ein gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug.
- 4.2 Muss der Vertragspartner damit rechnen, vereinbarte Termine nicht einhalten zu können, hat die Verzögerung der FSEG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung enthalten.
- 4.3 Erklärt sich die FSEG mit der Verzögerung und der damit einhergehenden Fristüberschreitung einverstanden, tritt kein Verzug ein. Ist dies der Fall, tritt an die Stelle des ursprünglich vereinbarten Termins der nun vereinbarte Termin. Die AGB der FSEG gelten hierfür entsprechend.
- 4.4 Gerät der Vertragspartner in Verzug, hat er der FSEG den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 4.5 Gerät der Vertragspartner in Verzug, hat die Lieferung spätestens innerhalb einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen nach Eintritt des Verzuges zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist die FSEG dazu berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beläuft sich auf 10 % der Vergütung, es sei denn, der Vertragspartner weist der FSEG nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Die FSEG ist außerdem dazu berechtigt, am Vertrag festzuhalten und für den Verzug Schadensersatz geltend zu machen.
- 4.6 Für den Fall, dass ein Kaufmann mit seiner Erfüllung in Verzug gerät, verspricht dieser für jeden Werktag des Verzuges eine Strafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme, insgesamt aber nicht mehr als 5 % der Auftragssumme, zu leisten.

5. Pflichtverletzung

- 5.1 Erbringt der Vertragspartner schuldhaft seine Leistung außerhalb des Verzugs (Ziffer 4) nicht wie geschuldet, ist die FSEG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.
- 5.2 Bei der Verletzung von Pflichten, die so wesentlich sind, dass der FSEG ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, ist die FSEG dazu berechtigt, ohne die Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 10 % der Vergütung zu verlangen, es sei denn die FSEG weist einen höheren Schaden oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nach. Eine Verletzung wesentlicher Pflichten liegt insbesondere vor bei der Nichteinhaltung von Garantien oder Fixterminen und bei nichtbehebbaaren Rechtsmängeln.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt entsprechend, wenn statt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden oder die Teile mit entsprechenden Mängeln behaftet sind.

6. Mindestlohn (MiLoG) / Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) / Landestariftreue und Mindestlohngesetz (LTMG)

- 6.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Vertragspartner
- 6.1.1 Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, seinen Beschäftigten, soweit das MiLoG bzw. das LTMG einschlägig ist, den jeweils gültigen Mindestlohn im Sinne des Mindestlohngesetzes bzw. des LTMGs zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden. Sofern die Voraussetzungen beider Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

6.1.2 Der Vertragspartner versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, insbesondere des AEntG, des LTMG und des MiLoG sowie wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 Euro belegt wurde. Etwaige Verstöße vorgenannter Art, die während der Vertragslaufzeit mit der FSEG auftreten, wird der Vertragspartner der FSEG unverzüglich anzeigen.

6.2 Kontrollrechte der FSEG

6.2.1 Der Vertragspartner wird, soweit das MiLoG, das AEntG und das LTMG anwendbar sind, während der Vertragslaufzeit, soweit das Datenschutzrecht nicht entgegen steht, prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Vorgaben vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu gehören insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitserklärungen der Sozialversicherungsträger sowie Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

6.2.2 Der Vertragspartner gestattet der FSEG und den von der FSEG benannten Dritten, die berufsbedingt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind bzw. ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, jederzeit im datenschutzrechtlichen Umfang Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und der vorgenannten Unterlagen und Belege. Der Vertragspartner wird die Unterlagen und Belege der FSEG auf Aufforderung zur Verfügung stellen.

6.2.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei den Kontrollen der FSEG und den von der FSEG benannten Dritten aktiv und fördernd mitzuarbeiten.

6.3 Nachunternehmer

6.3.1 Der Vertragspartner hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmern (nachfolgend gesammelt „Nachunternehmer“ genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei, soweit einschlägig, auf die Einhaltung des MiLoG, LTMG sowie gegebenenfalls das AEntG zu achten.

6.3.2 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die Nachunternehmer des Vertragspartners die in Ziffer 6.1 – 6.4 benannten Pflichten einhalten, sofern diese für die Nachunternehmer einschlägig sind.

6.3.3 Der Vertragspartner wird die in Ziffer 6.2 und 6.3 normierten Auskunftspflichten gleichlautend oder sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Vertragspartner seine Nachunternehmer dazu verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

6.3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, der FSEG den Einsatz von Nachunternehmern unverzüglich, unter Angabe von Name und Anschrift, mitzuteilen.

6.4 Haftungsfreistellung

6.4.1 Der Vertragspartner stellt die FSEG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen von Dritter Seite gegenüber der FSEG geltend gemachten zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder Sanktionen aus behaupteten Verstößen des Vertragspartners oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung eines Mindestlohns im Sinne des MiLoG, LTMG oder gegen die Zahlung eines Mindestentgelts im Sinne des AEntG frei. Dritte in diesem Sinne sind insbesondere die Beschäftigten des Vertragspartners oder eines Nachunternehmers des Vertragspartners.

6.4.2 Eventuelle weitere vereinbarte Freistellungen bleiben hiervon unberührt.

6.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 6.4.1 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen zum Beispiel angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

6.5 Sanktionen

6.5.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die unter Ziffer 8 aufgeführten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes an die FSEG zu bezahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Vertragspartner eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Vertragspartner den Verstoß nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

6.5.2 Ergänzend zu Ziffer 6.5.1 ist die Summe der Vertragsstrafe bei mehreren Verstößen der Höhe nach auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

6.5.3 Die FSEG ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertragspartner schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG, LTMG, zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine andere, nach dem AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat.

6.5.4 Der Vertragspartner hat der FSEG den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Haftungsbeschränkungen

7.1 Die FSEG haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – auch für ihre Arbeitnehmer, Angestellten, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung in jedem Falle begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

7.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden im Falle einer Verantwortlichkeit der FSEG auf den Betrag von maximal 100 % der in diesem Vertrag vorgesehenen Vergütung (netto) begrenzt ist.

7.3 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für von der FSEG, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Im Übrigen ist die Haftung der FSEG ausgeschlossen.

8. Geheimhaltung, Datenschutz

8.1 Alle Informationen über die FSEG, insbesondere über die Inhalte der im Zusammenhang mit dem Auftrag gewonnenen Dokumente, Informationen, Ergebnisse oder Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how technischer, wissenschaftlicher, kommerzieller, finanzieller oder anderer Art müssen streng vertraulich gehalten werden und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der FSEG nicht gegenüber Dritten geäußert oder verwendet werden. Keine Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen:

- 8.1.1 die bereits veröffentlicht waren, als die empfangende Partei zu ihnen Zugang erlangt hat; oder
 - 8.1.2 die ohne Verschulden der empfangenen Partei anderweitig veröffentlicht wurden, nachdem die empfangene Partei Zugang zu ihnen erhalten hat; oder
 - 8.1.3 von denen die empfangene Partei bereits rechtmäßig Kenntnis hatte, bevor sie auf Grund der Vertraulichkeitsvereinbarung offengelegt wurden; oder
 - 8.1.4 zu denen sich die empfangende Partei rechtmäßig Zugang verschaffen konnte, und zwar unabhängig von dem durch die offengelegte Partei verschafften Zugang; oder
 - 8.1.5 deren Offenlegung durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung verlangt wird; oder
 - 8.1.6 die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offengelegten Partei an Dritte übermittelt worden sind, soweit mit diesen Dritten ebenfalls eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen worden ist.
- 8.2 Das Gebot der Geheimhaltung besteht nicht nur während des Vertragsverhältnisses, sondern auch nach dessen Beendigung. Eine Entbindung von der Geheimhaltung kann ausschließlich durch die FSEG ausgesprochen werden.
- 8.3 Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Der Vertragspartner sichert zu, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er verpflichtet sich, die einschlägigen geltenden Bestimmungen des europäischen und nationalen Datenschutzrechts beachten.
- 8.5 Der Vertragspartner wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gerecht wird. Er sichert zu, dass er über ein angemessenes IT-Sicherheitskonzept verfügt und die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachtet.
- 8.6 Erbringt der Vertragspartner seine Leistungen als Auftragsverarbeiter, wird er eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit der FSEG abschließen.

9. Compliance

- 9.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsbeziehung mit der FSEG, alle Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Geschäftsbeziehung anwendbar sind. Davon umfasst sind insbesondere die nachfolgenden Verpflichtungen:
- 9.1.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
 - 9.1.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit der FSEG oder anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Informationen, die nach geltenden Kartellrechtsgesetzen sensibel sind, werden im Rahmen der Geschäftsverbindung mit der FSEG nur ausgetauscht, soweit dies zur Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist und innerhalb der kartellrechtlich zulässigen Grenzen.
 - 9.1.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue oder Insolvenzstraftaten führen können.
- 9.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner die anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften auch bei ihren Unterlieferanten bestmöglich zu fördern und einzufordern.
- 9.3. Besteht aus Sicht des Vertragspartners der Verdacht auf unternehmensbezogene Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder schwere Regelverstöße, welche die FSEG oder eine ihre Tochterfirmen betreffen, wird der Vertragspartner aufgefordert, den Verdacht über das digitale Hinweisgebersystem (BKMS) der FSEG zu melden.
- 9.4. Das Hinweisgebersystem ist unter <https://www.bkms-system.com/fairportSTR> erreichbar. Unser oberstes Prinzip ist der Schutz des Hinweisgebers und die vertrauliche Behandlung von Hinweisen. Ihr Hinweis wird von uns streng vertraulich und – wenn Sie das wünschen – anonym behandelt.

10. Weitere Regelungen der FSEG

Der Vertragspartner erkennt die Regelungen der FSEG, insbesondere die Flughafenbenutzungsordnung (FBO), die Hausordnung und die Brandschutzordnung der FSEG, als verbindlich an. Die Regelwerke werden dem Vertragspartner auf Wunsch übersandt und können jederzeit online unter www.flughafen-stuttgart.de eingesehen und heruntergeladen werden.

11. Produzentenhaftung

- 11.1 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die FSEG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der FSEG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die FSEG den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Nutzungsrechte

- 12.1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und soweit der Auftragnehmer selbst Inhaber aller Rechte ist, räumt der Vertragspartner der FSEG das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen vertraglichen Leistungen und Arbeitsergebnissen insbesondere Produkten, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Ideen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form sowie den Entwicklungen und Anpassungen von Software die der Vertragspartner selbst oder durch Dritte angefertigt hat. Die Rechte gelten für alle Nutzungsarten. Die FSEG hat insbesondere das Recht solche Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu verändern, weiterzuentwickeln und öffentlich zugänglich zu machen.
- 12.2. Sofern Leistungen Dritter z.B. Fotos, Illustrationen Grafiken etc. mit Urheberrechten etc. belastet sind und eine Übertragung der ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich sowie nach dem Verwendungszweck unbeschränkten Rechten an die FSEG nicht möglich ist, wird der Vertragspartner die FSEG vollumfänglich darauf hinweisen.
- 12.3. Der Vertragspartner räumt der FSEG die vorstehenden Nutzungsrechte auch für im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntete Nutzungsarten ein.

13. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

- 13.1 Die FSEG ist dazu berechtigt, jede Gegenforderung im Rahmen einer Aufrechnung zu stellen.
- 13.2 Der FSEG steht sowohl das Zurückbehaltungsrecht als auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
- 13.3 Dem Vertragspartner steht ein Leistungsverweigerungsrecht nur dann zu, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

13.4 Der Vertragspartner ist nur zur Aufrechnung befugt, wenn der jeweilige Gegenanspruch rechtskräftig feststeht oder ausdrücklich unbestritten ist.

13.5 Der Vertragspartner darf Forderungen nur mit Zustimmung der FSEG an Dritte abtreten.

14. Verjährung

14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und von 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang bzw. schriftlicher Abnahme. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die FSEG geltend machen kann.

14.3 Die Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der FSEG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung spezieller Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl

15.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Stuttgart. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die FSEG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Gerichtsstand einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.2 Erfüllungsort ist Stuttgart.

15.3 Für diese Vertragsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Für den Fall, dass einzelne

Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

II. Besonderer Teil für Kaufverträge

1. Anlieferung

1.2 Lieferungen erfolgen frei an die von der FSEG angegebene Versendungsstelle. Der Vertragspartner hat für geeignete Verpackungs- und Transportmittel zu sorgen.

1.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle der FSEG auf die FSEG über.

1.4 Soweit die Adresse nicht angegeben ist so hat die Lieferung an die folgende Adresse zu erfolgen: Zentrallager Zufahrt über Pforte West (Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 11:45 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 07:30 bis 11:45 Uhr)

1.5 Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen folgende Angaben enthalten:

- FSEG-Bestellnummer, ggf. FSEG-Abrufnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen
- Gerätenummer des Herstellers

1.6 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben resultierenden Folgen.

2. Gewährleistung

Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren, hinsichtlich Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 2.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der FSEG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der FSEG, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.
- 2.2 Der Vertragspartner garantiert außerdem, dass die gelieferte Ware frei von jeglichen Rechten Dritter ist.
- 2.3 Liegt dem Liefervertrag eine von dem Vertragspartner eingereichte, von der FSEG geprüfte und akzeptierte Probe zugrunde, so hat der Vertragspartner alle Lieferungen in einer der Probe entsprechenden Qualität und Zusammensetzung zu liefern.
- 2.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der FSEG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der FSEG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) der FSEG als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen beim Vertragspartner eingeht.
- 2.5 Der Vertragspartner verzichtet auf die Einrede, dass der FSEG Mängel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind (§ 442 BGB).
- 2.6 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der FSEG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der FSEG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist die FSEG berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- 2.7 Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für die FSEG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die FSEG den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 2.8 Im Übrigen ist die FSEG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen

Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die FSEG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- 2.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der FSEG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die FSEG jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

III. Besonderer Teil für Werkverträge

1. Gewährleistung

- 1.1 Der Vertragspartner verspricht für die von ihm zu erbringende Leistung die beste Ausführung und Güte sowie dass die Ausführung der vorstehenden Bestellung den Unfallverhütungs- und den Arbeitsschutzvorschriften entspricht.
- 1.2 Der Vertragspartner sichert zu, die allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 1.3 Der Vertragspartner haftet der FSEG dafür, dass die erbrachte Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Von einem Sachmangel ist auch in Fällen von Zuviel- oder Zuwenig-Lieferung sowie bei einer Fehllieferung auszugehen.
- 1.4 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistung, wird die FSEG dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Soweit diese Frist fruchtlos abläuft, ist die FSEG dazu berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder eine Minderung des Werklohns zu verlangen. Die FSEG ist berechtigt einen entsprechenden, angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.

2. Abnahme

Abnahmen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

3. Kontrollen

Die FSEG ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung Arbeiten zu vergewissern. Die FSEG ist außerdem dazu berechtigt in die entsprechenden Unterlagen der Ausführung und Prüfung Einsicht zu nehmen.